

Einreicher: Haupt- und Ordnungsamt

Böhlen, den 14.02.2024
Antragsnummer: 2024/008
Datum der Sitzung: 29.02.2024
öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Beschluss über Wahlwerbung sowie die Benutzung öffentlicher Gebäude anlässlich der Europa-, Kommunal- und Landtagswahl 2024 der Europa-, Kommunal- und Landtagswahl 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt, dass Veröffentlichungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen sowie Kandidaten zur Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 und zur Landtagswahl am 01.09.2024 im Amtsblatt der Stadt Böhlen nur im Anzeigenteil zulässig sind.

Außerdem findet keine Vermietung öffentlicher Gebäude/ Räume an politische Parteien, Wählervereinigungen sowie Kandidaten statt.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 29.02.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung:

Welche Beschlüsse sind
aufzuheben:
zu ändern:

Vorlage wurde vorberaten mit:

- Verwaltungsausschuss 
.....
Unterschrift/Datum

- Technischer Ausschuss
Unterschrift/Datum

- Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

- Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum

- Amt für Bau- und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum

- Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen:

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung:

Haupt- und Ordnungsamt

Begründung:

Im Jahr 2024 finden am 09.06.2024 die Europa- und Kommunalwahlen sowie am 01.09.2024 die Landtagswahlen in der Stadt Böhlen statt.

In den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 09.06.2024 wird darauf hingewiesen, dass im amtlichen Teil von Amtsblättern keine Wahlwerbung enthalten sein darf. Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil des Amtsblattes kann zugelassen werden, sofern der Beitrag zweifelsfrei als Wahlwerbung erkennbar ist.

Gemäß des Vertrages mit dem Verlag LINUS WITTICH Medien KG ist im Amtsblatt der Stadt Böhlen politische Werbung im „Nichtamtlichen Teil“ zulässig.

Gemäß der Hinweise des SMI ist über die Zulassung der Wahlwerbung ein Stadtratsbeschluss herbeizuführen.

Ebenfalls durch Stadtratsbeschluss soll die Vermietung öffentlicher Gebäude und Räume zu Wahlwerbezwecken geregelt werden.

Die Stadt Böhlen ist nicht allgemein gesetzlich verpflichtet, politischen Parteien oder Wählervereinigungen Veranstaltungsräume bereitzustellen. Stellen die Gemeinden jedoch öffentliche Einrichtungen den Bewerbern, politischen Parteien oder Wählervereinigungen für Veranstaltungen zur Verfügung, haben sie im Interesse der Chancengleichheit allen Bewerbern, Parteien oder Wählervereinigungen die Benutzung der Einrichtung zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen.

Da dies in der Praxis nur schwer realisiert werden kann, werden keine öffentlichen Gebäude und Räume zur Verfügung gestellt.

Unterschrift
Einreicher:



Unterschrift
Bürgermeister:

